

36. Ist nach preußischem Recht in dem vereinfachten Enteignungsverfahren der Übergang des Eigentums lediglich von der Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme abhängig, die der Regierungspräsident in der geltenden gesetzlichen Währung festgesetzt hat?

Preuß. Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1921 (GS. S. 513) § 6. Preuß. Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) § 5.

III. Zivilsenat. Urf. v. 17. Juni 1932 i. S. Witwe B. (Rf.)
w. Preuß. Staat (Wefl.). III 335/31.

I. Landgericht Naumburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Braunkohlengesellschaft mbH. G. H. wurde unter dem 3. Juli 1920 von der Preußischen Regierung das Recht zur Enteignung einer Anzahl in der Gemarkung R. gelegener Grundstücke verliehen. Darunter befanden sich zwei dem Ehemann der Klägerin Mittergutsbesitzer B. gehörende Parzellen. Die Enteignung geschah demnächst im vereinfachten Enteignungsverfahren nach der durch Bekanntmachung vom 31. August 1921 neugefaßten Verordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. Am 7. September 1922 erfolgte durch den Regierungspräsidenten in M. die Planfeststellung, die Festsetzung der zu zahlenden Entschädigung und der Ausspruch der Enteignung. Die auf 619643 M. festgesetzte Entschädigungssumme wurde erst im Mai 1923 von der Gesellschaft hinterlegt und der hinterlegte Betrag am 10. Juli 1923 an B. überwiesen. Schon vorher hatte dieser Klage gegen die Gesellschaft erhoben mit dem Antrage, sie zur Zahlung von 598444,80 M. nach dem Stande der Mark gegenüber dem Dollarkurs, hilfsweise der Goldparität

am 25. Februar 1921 zu verurteilen. Dieser Rechtsstreit zog sich lange hin. Erst am 5. Juli 1929 wurde die Gesellschaft durch rechtskräftig gewordenes Urteil unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, noch 40380 RM. zu zahlen.

Inzwischen war im Juni 1925 über das Vermögen der Gesellschaft Konkurs eröffnet worden. B. wandte sich daraufhin durch seinen Prozeßbevollmächtigten Justizrat R. am 16. Juli 1925 an den Regierungspräsidenten mit der Bitte um eine Erklärung, daß der Beschluß vom 7. September 1922 nur unter der Voraussetzung und nach Weibringung des Nachweises der Zahlung oder Hinterlegung der im Rechtsweg festzustellenden Entschädigung erlassen sei, und daß, da diese Voraussetzungen nicht gegeben seien, der Beschluß aufzuheben sei und jedenfalls Anträge nach § 33 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) an das Grundbuchamt nicht gestellt würden. Der Regierungspräsident antwortete am 21. Juli 1925, bei der gegenwärtigen Rechts- und Sachlage werde er keinen Antrag an das Amtsgericht gemäß § 33 a. a. D. stellen; nachdem die Hinterlegung seinerzeit durch Verschulden der Unternehmerin in einer den Vorschriften nicht genügenden Weise bewirkt und die hinterlegte Summe gänzlich entwertet sei, fehle es an den nach der genannten Vorschrift erforderlichen Voraussetzungen. Trotz dieses Schreibens ersuchte der Regierungspräsident am 6. März 1926 das Grundbuchamt, die Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 33 EnteignG. vorzunehmen, indem er gleichzeitig erklärte, die Hinterlegung der Entschädigungssumme nach den Bestimmungen des Entschädigungsbeschlusses vom 7. September 1922 sei erfolgt und daher nach § 5 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 das Eigentum an den Grundstücken übergegangen. Gleichzeitig sandte er eine Abschrift des Ersuchens an B. zu Händen des Justizrats R., bei dem sie am 12. März 1926 einging. Dieser wandte sich darauf mit Eingabe vom 16. März 1926 an den Preussischen Minister für Handel und Gewerbe und versuchte, eine Abänderung oder wenigstens eine Aussetzung der Ausführung des Ersuchens vom 6. März 1926 zu erreichen. Die Eintragung durch das Grundbuchamt erfolgte aber bereits am 17. März 1926, sodaß das vom Regierungspräsidenten auf Anordnung des Handelsministers am 6. April 1926 an das Grundbuchamt gerichtete telegraphische

Ersuchen, die Erledigung des Antrags vom 6. März 1926 vorläufig auszufehen, zu spät kam. Im Oktober 1926 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Braunkohlengesellschaft G. S. mangels Masse eingestellt. Die hier fraglichen Grundstücke wurden im Wege der Zwangsversteigerung veräußert.

Die Klägerin als Weiberbin ihres im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen Ehemanns nimmt den Preussischen Staat auf Schadensersatz in Anspruch, weil der Regierungspräsident in M. durch sein Ersuchen vom 6. März 1926 in mehrfacher Beziehung seine Amtspflichten fahrlässig verletzt habe. Von ihrem Schaden hat sie einen Teilbetrag eingeklagt. Der Beklagte hat ausgeführt, der Regierungspräsident habe nach den gesetzlichen Bestimmungen gar nicht anders handeln können; jedenfalls treffe ihn bei seiner Entscheidung kein Verschulden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin war ohne Erfolg.

Gründe:

Die Klage wird auf Amtspflichtverletzung gestützt, die der Regierungspräsident nach Auffassung der Klägerin dadurch begangen haben soll, daß er am 6. März 1926 an das Grundbuchamt das Ersuchen auf Eintragung der Eigentumsänderung gerichtet hat. Die Klägerin findet darin ein Verschulden in dreifacher Richtung:

1. Das Eigentum eines enteigneten Grundstücks gehe nach den Bestimmungen des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 nicht schon nach Zahlung oder Hinterlegung der vorläufigen Entschädigungssumme, sondern erst nach Zahlung oder Hinterlegung der endgültig festgesetzten Summe auf den Unternehmer über.

2. Am 6. März 1926 sei nicht die vom Regierungspräsidenten am 7. September 1922 vorläufig festgesetzte Entschädigungssumme hinterlegt oder gezahlt gewesen; der im Mai 1923 von der Braunkohlengesellschaft G. S. hinterlegte Betrag habe infolge der eingetretenen Geldentwertung nur einen geringen Bruchteil der am 7. September 1922 festgesetzten Entschädigungssumme bedeutet. Das Eigentum sei daher am 6. März 1926 noch nicht auf den Unternehmer übergegangen und der Regierungspräsident nicht berechtigt gewesen, das Grundbuchamt um Eintragung der Eigentumsänderung zu ersuchen.

3. Der Regierungspräsident habe durch sein Schreiben vom 21. Juli 1925 die Zusicherung gegeben, daß er kein Ersuchen gemäß § 33 EnteigG. an das Grundbuchamt richten werde; hieran sei er gebunden gewesen; zum mindesten habe er die Klägerin von einer anderweitigen Stellungnahme rechtzeitig unterrichten müssen.

Der Berufsrichter hat den ersten Vorwurf für unbegründet erachtet, weil beim vereinfachten Enteignungsverfahren im Gegensatz zum gewöhnlichen Enteignungsverfahren unter der „Entschädigungssumme“ nicht die endgültig festgesetzte Entschädigungssumme zu verstehen sei, sondern die vom Regierungspräsidenten festgestellte. Das vereinfachte Enteignungsverfahren habe der beschleunigten Enteignung dienen sollen. Für dringliche Fälle sei aber schon in § 34 EnteigG. vorgesehen gewesen, daß die Enteignung erfolgen solle, sobald die durch den Regierungspräsidenten festgesetzte Entschädigungssumme gezahlt oder hinterlegt wäre. Wenn daher der mit dem vereinfachten Verfahren beabsichtigte Zweck hätte erreicht werden sollen, so könne unter „Entschädigungssumme“ im Sinne dieser Bestimmung nur die vom Regierungspräsidenten festgestellte Summe, nicht die womöglich erst in jahrelangem Rechtsstreit ermittelte endgültige Summe gemeint sein.

Diesen Ausführungen ist beizutreten. Der Berufsrichter geht zwar zu Unrecht von § 5 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 aus, während sich hier das Enteignungsverfahren nach der vorher in Kraft befindlichen Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1921 abgespielt hat. Es kommt darauf aber nicht näher an, weil die entscheidende Vorschrift des Gesetzes vom 26. Juli 1922 (§ 5) im Wortlaut mit § 6 der früheren Verordnung übereinstimmt. Sie besagt, daß das Eigentum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme übergeht. Wäre unter der Entschädigung hier erst die endgültig gerichtlich festgesetzte zu verstehen, so würde in der Tat das Verfahren in seiner Durchführung verzögert werden. Denn eine Möglichkeit, wie sie § 34 EnteigG. im ordentlichen Enteignungsverfahren gewährt, ist im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen. Hieraus ergibt sich in einleuchtender Weise, daß unter der Entschädigung im Sinne des § 6 der Verordnung nur die verwaltungsseitig festgesetzte Entschädigung verstanden werden kann.

Zu dem zweiten Vorwurf, den die Klage erhebt, hat der Berufungsrichter ausgeführt: Sei unter Entschädigungssumme der vom Regierungspräsidenten festgestellte Betrag zu verstehen, so gehe das Eigentum nach Zahlung oder Hinterlegung dieses Betrages auf den Unternehmer über. Der Regierungspräsident sei trotz der immer stärker einsetzenden Geldentwertung nicht in der Lage gewesen, einen anderen Betrag für die festgestellte Enteignungssumme festzusetzen. Er habe weder in das damals über die Höhe der endgültigen Entschädigung schwebende gerichtliche Verfahren eingreifen können, noch sei er berechtigt gewesen, von sich aus eine anderweitige Feststellung im Sinne einer Aufwertung der ursprünglichen Entschädigungssumme vorzunehmen. Mit der Hinterlegung des in Papiermarkt festgestellten Betrages im Mai 1923 sei daher trotz der Entwertung des Geldes das Eigentum an den enteigneten Grundstücken auf die Unternehmerin übergegangen. Infolgedessen habe sich auch der Regierungspräsident dem Drängen des Konkursverwalters der Braunkohlengesellschaft G. S. auf Stellung des Erlauchens nach § 33 EnteigG. nicht entziehen können. Es sei unerheblich, daß inzwischen die Erkenntnis plahgegriffen habe, die in der Zeit der Hochinflation geleisteten Zahlungen seien keine vollständigen Zahlungen gewesen. Denn nach dem maßgebenden Wortlaut des Gesetzes sei es auf die Tatsache der Hinterlegung der festgestellten Summe angekommen.

Diese Auffassung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Abweichend vom ordentlichen Enteignungsverfahren, in welchem die Hinterlegung oder Zahlung der endgültig festgestellten Entschädigungs- oder Kautionssumme und deren Nachprüfung durch die Verwaltungsbehörde der Enteignungserklärung voranzugehen hat und der Übergang des Eigentums nach § 44 EnteigG. durch den Zeitpunkt der Zustellung des Enteignungsbeschlusses festgelegt ist, soll im vereinfachten Enteignungsverfahren, in welchem nach § 5 der Verordnung der Enteignungsbeschuß (§ 32 EnteigG.) und der Entschädigungsbeschuß (§ 29 EnteigG.) miteinander verbunden werden, das Eigentum nach § 6 der Verordnung unabhängig von der ausgesprochenen Enteignung nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme übergehen. Bei Beurteilung der Frage, wann die Entschädigungssumme im Sinne dieser Bestimmung als gezahlt oder hinterlegt zu gelten hat, kann man nicht die Erwägung maßgebend

sein lassen, daß nach der Rechtsprechung die durch die Festsetzung der Entschädigungssumme entstandene Forderung des Enteigneten gegenüber dem Unternehmer eine Wertschuld darstelle, deren infolge zwischenzeitlicher Geldentwertung unvollständige Zahlung auch nach Rechtskraft der verwaltungsseitigen Entschädigungsfeststellung im Rechtswege geltend gemacht werden könne (vgl. RGZ. Bd. 122 S. 110, ferner auch Bd. 115 S. 388 und Bd. 119 S. 28). Denn dann bliebe es zweifelhaft, ob das Eigentum bereits auf Grund einer die Geldentwertung nicht berücksichtigenden unvollständigen Erfüllung dieser Wertschuld übergehen könnte. Man würde dem besonderen Charakter des Enteignungsverfahrens und dem Wesen der Enteignung nicht gerecht, wollte man hier diese rein privatrechtliche Betrachtungsweise maßgebend sein lassen. Das ganze Enteignungsverfahren wird von der Tatsache beherrscht, daß in ihm der Staat kraft der ihm zustehenden Macht durch einen öffentlichrechtlichen Akt dem Unternehmer das Eigentum an den Grundstücken verleiht, deren dieser für sein dem öffentlichen Wohl und Nutzen gewidmetes Unternehmen bedarf (vgl. RGZ. Bd. 61 S. 102). Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob der Enteignungsakt für den Unternehmer ein vollständig neues ursprüngliches Eigentum begründet (das. S. 106) oder ob das Eigentum des Enteigneten — allerdings befreit von allen privatrechtlichen Lasten — auf den Unternehmer übergeht. Entscheidend ist, daß sich der Übergang selbst als Ausfluß eines hoheitsrechtlichen Aktes darstellt. Das gilt in gleicher Weise für die Enteignung im ordentlichen wie für diejenige im vereinfachten Verfahren, in welchem der Übergang des Eigentums vom Gesetz an die Zahlung oder Hinterlegung der verwaltungsseitig festgesetzten Entschädigung geknüpft ist. In beiden Verfahren bildet das nach § 33 EnteignG. an das Grundbuchamt zu stellende Ersuchen um Bewirkung der Eintragung des Eigentumsübergangs den Abschluß der den Enteignungsakt bildenden Tätigkeit der Verwaltungsbehörde. Diese allein hat zu prüfen, ob das Eigentum des enteigneten Grundbesitzes auf den Unternehmer übergegangen ist. Würde man nun dem Regierungspräsidenten das Recht einräumen oder ihm sogar die Pflicht auferlegen, zu prüfen, ob der in einer bestimmten Währung ausgedrückte Entschädigungsbetrag infolge Entwertung dieser Währung keine privatrechtliche Erfüllung der durch die Festsetzung begründeten Wertschuld darstellt, so würde damit

ein Rechtszustand geschaffen, welchem der Regierungspräsident trotz seiner geschilderten hoheitsrechtlichen Befugnis nicht in der Lage wäre, den notwendigen Inhalt zu verleihen. Denn die Frage, ob und in welcher Höhe die Wertschuld durch zusätzliche Zahlung getilgt würde, könnte nur in dem privatrechtlichen Verhältnis zwischen dem Enteigneten und dem Unternehmer entschieden werden. Es würde also letztlich die nur der hoheitsrechtlichen Prüfung unterliegende Entschließung des Regierungspräsidenten von einer privatrechtlichen Abmachung oder einer Entscheidung in einem bürgerlichen Rechtsstreit abhängig sein können, in dem beispielsweise eine tatrichterliche Feststellung begehrt würde, daß das Eigentum übergegangen oder nicht übergegangen sei oder erst nach einer gewissen zusätzlichen Zahlung übergehe. Hiermit würde aber der eigenen Entschließung des Regierungspräsidenten, die er auf Grund selbständiger Prüfung der Voraussetzungen des § 6 der Verordnung vom 31. August 1921 (§ 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1922) zu treffen hätte, vorgegriffen werden. Jene Vorschrift kann deshalb nur einen formalrechtlichen Charakter haben in dem Sinne, daß lediglich zu prüfen ist, ob die in einer bestimmten Währung festgesetzte Entschädigungssumme geleistet ist oder nicht. Der Regierungspräsident war somit auch im vorliegenden Falle objektiv befugt und auch verpflichtet, nach Hinterlegung der von ihm festgesetzten, in der damaligen gesetzlichen Währung ausgedrückten Entschädigungssumme durch amtliche Handlung das Grundbuchamt um Eintragung zu ersuchen. Die Frage, ob die durch den Entschädigungsfeststellungsbeschluß gleichzeitig festgesetzte Wertschuld getilgt war oder nicht, mußte einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten bleiben, unabhängig von der Durchführung des Enteignungsverfahrens, das erst mit Absendung des Eintragungsersuchens seinen Abschluß finden konnte.

Handelte aber der Regierungspräsident objektiv richtig, indem er auf Grund der im Mai 1923 erfolgten Hinterlegung der festgesetzten Entschädigungssumme das Grundbuchamt um Eintragung des Eigentumsüberganges ersuchte, so kommt es für die Entscheidung nicht mehr darauf an, ob er im Hinblick auf sein Schreiben vom 21. Juli 1925 verpflichtet gewesen wäre, dem Ehemann der Klägerin von der Änderung seiner Auffassung früher, als es geschah, Mitteilung zu machen. Unbedenklich beizutreten ist der Auffassung des Berufungsgerichtes, daß der Regierungspräsident durch sein Schreiben

vom 21. Juli 1925 nicht etwa eine Verpflichtung übernommen habe, in jedem Fall im Hinblick auf die Papiermarkzahlung ein Ersuchen an das Grundbuchamt zu unterlassen. Es handelte sich bei diesem Schreiben nur um eine allgemeine Mitteilung der damals vom Regierungspräsidenten vertretenen Auffassung, die ihn nicht einer nochmaligen Prüfung der ganzen Frage überhob, als der Konkursverwalter nunmehr den gegenteiligen Standpunkt vertrat und auf die Erledigung der Eintragung drängte. Jedoch kann es dahinstehen, ob der Regierungspräsident, als er auf Grund der wiederholten Prüfung zu einer anderen Auffassung gelangte, verpflichtet gewesen wäre, vorsorglich frühzeitiger, als er es tat, dem B. von der Absicht Mitteilung zu machen, das Eintragungsersuchen nunmehr doch an das Grundbuchamt zu richten. Denn da der Regierungspräsident — wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum darlegt — objektiv richtig gehandelt hat, als er das Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt richtete, so wäre anzunehmen, daß B. auch im Wege der Vorstellung an höherer Stelle keinen Erfolg gehabt hätte. Damit würde aber ein Verschulden, das etwa dem Regierungspräsidenten wegen nicht rechtzeitiger Benachrichtigung des B. zur Last zu legen wäre, als Ursache für den mit der Klage geltend gemachten Schaden entfallen.